

11 Begriffserläuterung

Arbeitsplätze	Um die Effekte der Fördermaßnahmen auf den Arbeitsmarkt zu bemessen, wird auf Vollzeitäquivalente (üblicherweise 40h-Woche) zurückgegriffen.
Daseinsvorsorge	Daseinsvorsorge im Sinne der LES ist die Versorgung mit wesentlichen Gütern und Dienstleistungen. Dazu gehören z. B. Einrichtungen der medizinischen und pflegerischen Versorgung, Einrichtungen des ÖPNV, Bibliotheken, Museen, Dorfgemeinschaftseinrichtungen und anderes. Eingeschlossen sind hier auch die Außenflächen von KITA-, Schul- und Hort-Einrichtungen.
Digitalisierungsvorhaben	Vorhaben zur Digitalisierung sind jene Projekte, welche die Anwendung digitaler Technologie im Sinne der LES-Zielstellung direkt vorbereiten, umsetzen oder erweitern.
Entwicklungskonzepte	Entwicklungskonzepte sind Orts- bzw. Gebietsentwicklungskonzepte, welche unter der Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern erarbeitet wurden. Es werden Entwicklungskonzeptionen anerkannt, welche im Jahr 2014 oder später erstellt oder fortgeschrieben wurden.
Gemeinwohlorientierte Strukturen, Projekte, Initiativen	Unter gemeinwohlorientierten Strukturen, Projekten bzw. Initiativen, werden Formen und Handlungen verstanden, die über Interessen weniger oder den Bereich des Einzelnen hinauswirken. Es entsteht auf diese Weise eine gemeinnützige Wirkungsorientierung, die sich an den Bedürfnissen der Gesellschaft insgesamt orientieren. Die Gemeinwohlorientierung verbindet somit die Bedürfnisse der Einzelnen mit der kollektiven Ebene. Die Maßstäbe zur Beurteilung für den Grad des Gemeinwohls sind im Rahmen der LES: Soziale Verantwortung, ökologisch nachhaltiges Wirtschaften, demokratische Mitbestimmungs- und Entscheidungsfindungsprozesse sowie die Herstellung einer gesamtgesellschaftlichen Solidarität.
Innovatives Modellvorhaben	Als innovatives Vorhaben / Vorhaben mit Modellcharakter im Sinne der LES gilt ein Vorhaben, wenn es für die Region „Silbernes Erzgebirge“ neuartig oder in der Art und Weise der Umsetzung einzigartig in der Region ist. Es kann sich dabei auch um die Übernahme einer innovativen Idee einer anderen (LEADER-)Region handeln. Als Nachweiskriterium gilt die Einschätzung des Regionalmanagements oder eine geeignete Fachstellungnahme oder ein entsprechendes Gutachten.
investiv	Es gelten die Vorgaben der jeweils gültigen Förderrichtlinie für LEADER. Investive Vorhaben können sein: - bauliche Maßnahmen einschließlich von Planungsleistungen - immaterielle Anschaffungen (Software, Lizenzen, Markenrechte und ähnliches) - Ausstattungen (z. B. Maschinen, Anlagen, Computer)
Komplexvorhaben	Ein Komplexvorhaben besteht aus zwei oder mehr Einzelvorhaben. Mindestens eines der Vorhaben wurde oder wird über LEADER gefördert. Anerkannt werden dabei Vorhaben aus der Förderperiode 2014 - 2022 und aus der aktuellen Förderperiode. Die Einzelvorhaben können dabei von ein und demselben oder von verschiedenen Trägern beantragt werden. Die Einzelvorhaben müssen miteinander in zeitlichem und inhaltlichem Zusammenhang stehen. Der Zusammenhang der Vorhaben ist detailliert und nachvollziehbar darzustellen. Über die Anerkennung als Komplexvorhaben entscheidet der Koordinierungskreis.
Mehrwert	Der LEADER-Mehrwert eines Vorhabens ist gegeben, wenn ein Vorhaben in mindestens fünf Kriterien des Rankingverfahrens Punkte erhält.
Neubau	Neubau ist bei allen investiven Vorhaben außer im Handlungsfeld 5 möglich. Für Handlungsfeld 5 gilt: Wenn die Nettoraumfläche des fertigen Baukörpers zu mehr als 50 % neu entstanden ist, ist es ein Neubau und nicht förderwürdig. Für die Berechnung der Nettoraumfläche ist ausschließlich der direkt vom Förderantrag betroffene Teil eines Baus heranzuziehen.
nicht investiv	Es gelten die Vorgaben der jeweils gültigen Förderrichtlinie für LEADER. Nichtinvestive Maßnahmen können sein:

	- Regionsübergreifende, nationale oder transnationale Kooperationsvorhaben zwischen LAGn einschließlich vorbereitender Maßnahmen (z. B. Erfahrungsaustausch, Studien) - Aufbau von Netzwerken - Machbarkeitsstudien, Planungen und Konzepte (einschließlich kommunaler Entwicklungskonzepte) - Analysen (z. B. Markt-, Bedarfs- und Verfügbarkeitsanalysen, Kosten-Nutzen-Analysen, Monitoring) - Zertifizierungen, Klassifizierungen, Audits - Sensibilisierungs- und Informationsmaßnahmen einschließlich Webseitengestaltung (z. B. Apps) - Messen, Veranstaltungen, Events - Projektmanagement, Beratung und Coaching - Modell- und Pilotvorhaben - Wettbewerbe Dies schließt Kosten für Personal, Honorare, Studien, Konzeptionen, Netzwerkmanagement, Öffentlichkeitsarbeit, Marketingaktionen, Events, Softwarebereitstellung/IT-Umsetzung, Sensibilisierung, Qualifizierung, Zertifizierungen, Sprachkurse, Organisation, Moderation und andere Sachkosten mit ein.
Öffentliche Einrichtung bzw. Nutzung	Unter öffentlichen Einrichtungen im Sinne der LES werden alle Einrichtungen verstanden, die einen öffentlichen Zugang oder eine öffentliche Nutzung ermöglichen. Das können kommunale Einrichtungen oder Einrichtungen von Vereinen, Stiftungen oder Dritten sein. Besucherverkehr und Teilnahmemöglichkeit für Externe muss möglich sein. Die Grundsätze der LES von Chancengleichheit, Inklusion, Weltoffenheit und Toleranz sind zu beachten.
räumlicher Geltungsbereich	Das Kohärenzkriterium K2 zur Übereinstimmung mit dem räumlichen Geltungsbereich bedeutet auch, das überregionale/transnationale Netzwerk- bzw. Kooperationsvorhaben möglich sind.
Realisierbarkeit und Finanzierung von Vorhaben	Zur Prüfung der Realisierbarkeit und Finanzierung von Vorhaben werden auch externe Vorschriften wie beispielsweise die jeweils gültige Richtlinie für das LEADER-Budget oder baurechtliche Vorgaben betrachtet. Im erforderlichen, vorherigen Beratungsgespräch wird im Detail auf notwendige Unterlagen eingegangen.
Selbst genutzter Wohnraum	Folgende Verwandtschaftsbeziehungen werden bei selbst genutztem Wohnraum berücksichtigt: 1. Grad (Eltern, Kinder) 2. Grad (Geschwister, Großeltern, Enkelkinder) 3. Grad (Nichten und Neffen, Urgroßeltern, Urenkel, Onkel und Tanten)
Sonstige Antragsteller	Sonstige im Sinne der LES sind z. B. rechtsfähige Vereine mit und ohne Gemeinnützigkeit, Stiftungen und Körperschaften des öffentlichen Rechtes (z. B. Kirchengemeinden, Teilnehmergemeinschaften).
Touristische Infrastruktur	Touristische Infrastruktur sind öffentlich zugängliche Einrichtungen, die einen touristischen Mehrwert bieten. Sie können, müssen aber nicht selbstständiges Reiseziel sein. Sie können eine Ergänzung oder Qualitätsverbesserung bestehender Angebote oder der örtlichen Angebotsstruktur sein. Dazu gehören z. B. Vorhaben: - zur Schaffung der Barrierefreiheit - der lokalen Besucherlenkung und Information - für besondere Spielplätze, Schauwerkstätten, Schlechtwetterangebote - zur Integration lokaler Wertschöpfungsketten in touristische Angebote - zur Schaffung touristischer Gesundheitsangebote - Erhaltung und Sanierung von Denkmälern - bergbauliche Schauanlagen - Rad- und Wanderwege
Unternehmen	Als Unternehmen gilt jede Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt. Ausgenommen davon sind Nichtgewerbliche Zusammenschlüsse im Sinne der LES.

Zu Unternehmen gehören insbesondere auch jene Einheiten, die eine handwerkliche Tätigkeit oder andere Tätigkeiten als Einpersonen- oder Familienbetrieb ausüben, sowie Personengesellschaften oder Vereinigungen, die regelmäßig einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen.

- Träger von Unternehmen im Sinne der LES sind zum Beispiel Gewerbetreibende, Handwerkerinnen und Handwerker, Einzelkauffrauen und Einzelkaufmänner, Freiberuflerinnen und Freiberufler, Personengesellschaften (z. B. OHG, KG), Kapitalgesellschaften (z. B. UG, GmbH), Genossenschaften, GbR, Hotel- und Pensionsbetriebe.
 - Träger von Unternehmen im Sinne der LES sind zum Beispiel auch Eigentümerinnen und Eigentümer einer Immobilie, die diese Immobilie ganz oder teilweise für die eigene gewerbliche bzw. freiberufliche Tätigkeit nutzen wollen
 - Träger von Unternehmen im Sinne der LES sind zum Beispiel auch Eigentümergemeinschaften einer Immobilie (z. B. Ehepartner, Lebenspartner), in denen mindestens ein Mitglied der Eigentümergemeinschaft diese Immobilie ganz oder teilweise für die eigene gewerbliche bzw. freiberufliche Tätigkeit nutzen will.
 - Unternehmen im Sinne der LES sind auch jegliche Vermietung von Ferienwohnungen oder Ferienunterkünften.
-